

**Der EU-Reformvertrag macht die EU-27 fit für die Zukunft**  
**Kein Stillstand mehr sondern Aufbruch**  
**Der EU-Reformvertrag macht EU zum Politikgestalter in der Welt**  
**Der EU-Reformvertrag verschiebt keine Kompetenzen**  
**Österreichs Neutralitätsvorbehalt wird gestärkt**  
**Keine Teil- oder Gesamtänderung der Verfassung, daher keine**  
**Volksabstimmung notwendig**  
**Nationalrat und Bundesrat zur Genehmigung berufen**

Von Dr. Johannes Maier  
Leiter der EU-Koordinationsstelle seit 1994  
EU-Experte des Landes Kärnten  
7. November 2007

**Der EU-Reformvertrag (Lissabon Vertrag) entwickelt die bestehenden Verträge weiter:**

Der in Lissabon verhandelte, am 13. Dezember zu unterfertigende und von allen 27 Mitgliedstaaten im Laufe des Jahres 2008 zu ratifizierende EU-Reformvertrag für die Europäische Union ist eine vertragliche **Weiterentwicklung der bestehenden Verträge**.

Er beinhaltet ausschließlich eine Anpassung der institutionellen Entscheidungsstrukturen an die nunmehr auf 27 Mitglieder angewachsene EU. Es gibt keine einzige zusätzliche Verschiebung einer Kompetenz von den Mitgliedstaaten auf die EU oder eine solche in umgekehrter Weise. Die seit dem Nizza-Vertrag geltende Kompetenzverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten bleibt gleich. Sie wird in vielen Bereichen klarer ausformuliert.

Der EU-Reformvertrag ist eine „Abspeckung“ des bereits 2004 in Rom unterfertigten, jedoch an den Referenden in Frankreich und den Niederlanden gescheiterten Verfassungsvertrages. Etwa 95% der Substanz des Verfassungsvertrages fanden Eingang in den EU-Reformvertrag. Der Verfassungsvertrag wurde von Österreich über die zuständigen demokratischen Organe gem. Art 50 Abs. 1 B-VG (Nationalrat und Bundesrat, letztere in Bezug auf berührte Gesetzgebungskompetenzen der Länder im selbstständigen Wirkungsbereich) am 11. Mai 2005 bzw. 25. Mai 2005 genehmigt und vom Bundespräsidenten am 14. Juni 2005 ratifiziert. Im Nationalrat mit einer Gegenstimme, im Bundesrat mit drei Gegenstimmen (59 zu 3, FP und BZÖ)

Im Unterschied zum Verfassungsvertrag verzichtet der Reformvertrag auf jeden Eindruck einer „europäischen Verfassung“, weshalb dieser Begriff, aber auch alle Zeichen dafür (Hymne, Fahne, etc.) aus den Vertragsbestimmungen entfernt wurden.

Der EU-Reformvertrag stellt keine sog. „Gesamtänderung“ der Bundesverfassung dar, weil keines der Grundprinzipien der österr. Verfassung (Bundesstaatlichkeit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung, Grundrechtsschutz, etc) durch die geänderten institutionellen Bestimmungen auf europäischer Ebene rechtlich berührt geschweige nachteilig beeinflusst wird (es wird kein Bundesland abgeschafft, es werden die demokratischen Rechte nicht eingeschränkt, im Gegenteil: **Nationalrat und Bundesrat** erhalten im europäischen Entscheidungsprozeß sogar **zusätzliche Mitwirkungsrechte** im Rahmen des sog. Frühwarnmechanismus und im Falle der Absicht, Sachmaterien dem Mehrstimmigkeitsprinzip und dem gewöhnlichen Gesetzgebungsverfahren überzuführen ein neues **Vetorecht** – Art. 33 Abs. 7 EU-Reformvertrag).

Renommierete österreichische Professoren (Theo Öhlinger, Heinz Mayer, Bernhard Raschauer, Stefan Weber) argumentierten anlässlich der Ratifizierung des Verfassungsvertrages für die Erhaltung eines Kernbereiches der Bundesverfassung, der nicht durch EU-Recht und die Gerichtsbarkeit des EuGH überlagert werden darf. Nachdem der Reformvertrag die Zuständigkeiten der EU gegenüber den Mitgliedstaaten klarer formuliert, sind alle jene Bereiche, die nach wie vor den Mitgliedstaaten vorbehalten sind (Subsidiaritätsprinzip), auch der Gerichtsbarkeit des EuGH entzogen. In die gemäß jeweiliger Verfassung vorgesehener nationalen Struktur der Behörden darf die EU ohnehin nicht eingreifen.

*Betreffend wesentliche institutionelle Änderungen: siehe Zusammenfassung Verbindungsstelle Brüssel (Klemens Fischer).*

## **Die Länder haben sich in den Vorarbeiten erfolgreich mit ihren Forderungen durchgesetzt:**

In den Vorarbeiten zum Verfassungs- und nun EU-Reformvertrag haben sich die Länder unter der Leitung der Landeshauptmännerkonferenz mehrmals mit den für sie wesentlichen Forderungen auseinandergesetzt und insbesondere am 10. September 2003 eine grundlegende Position für die österreichischen Verhandlungen angenommen. Diese Punkte wurden von den jeweiligen österreichischen Delegationen auch konsequent verfolgt.

### Zentrale Forderungen der Länder waren:

- Klarstellung der Kompetenzverteilung, vor allem klarere Fassung;
- Obenstehendes trägt dazu bei, um das Subsidiaritätsprinzip und Verhältnismäßigkeitsprinzips besser überprüfen zu können;

- Anhebung der Bedeutung der Regionen, insbesondere ein Klagerecht für Regionen mit Gesetzgebungskompetenzen.
- Stärkung des Ausschusses der Regionen (AdR), seiner Mitwirkungsrechte im Entscheidungsprozeß der EU, Anerkennung als Organ (nicht bloß als Institution) und eigenes Klagerecht;
- Einbeziehung der Regionen im Vorfeld von Gesetzesakten;
- Inhaltlich haben sich die Länder vor allem für die Selbstbestimmung der Gemeinden, Länder und Staaten betreffend Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (Daseinsvorsorge) eingesetzt.

Diesen Forderungen wurde – zwar nicht zur Gänze (wie immer bei europäischen Kompromissen) – aber **weitestgehend Rechnung getragen**:

1. neue grundsätzliche Abgrenzung zwischen „ausschließlichen“, zwischen EU und den Mitgliedstaaten „geteilten“ und die Maßnahmen der Mitgliedstaaten „unterstützende, ergänzende und koordinierende“ Kompetenzen der EU (Art. 2 bis 6 EU-Arbeitsweise-Reformvertrag);
2. umfangreicher Ausbau des Subsidiaritätsprinzips (Art 5 EU-Reformvertrag und Protokoll Nr. 2)): Verpflichtung der Kommission zur integrierten Folgenabschätzung vor Annahme eines Gesetzesvorschlages unter Einbeziehung der lokalen und regionalen Ebene, Einspruchsrecht/Vetorecht beider Kammern der nationalen Parlamente (für Österreich: sowohl Nationalrat und Bundesrat – siehe Protokoll Nr. 1) binnen 4 Wochen wegen Verletzung der Subsidiarität (= Frühwarnmechanismus), Klagerecht wegen Verletzung der Subsidiarität durch Ausschuss der Regionen;
3. Klarstellung von einigen Kompetenzen und deren Umfang, die bislang nur als „Ziele“ der Unionspolitiken formuliert waren (Sport, Tourismus, Katastrophenschutz, Energie, Klimaschutz innerhalb von Umwelt, Verwaltungszusammenarbeit, Gesundheit), in eigenen Artikeln bzw. Ergänzungen; auffallend dabei ist, dass neben der generellen Beschränkung „nur in den Grenzen der von den Mitgliedstaaten übertragenen Aufgaben“ und „alle anderen Aufgaben ... verbleiben bei den Mitgliedstaaten“ (Art 4 EU-Reformvertrag) bei vielen dieser neu gefassten Regelungen ausdrücklich der „Ausschluss jeglicher Harmonisierung von nationalen Rechtsvorschriften“ genannt wird, d.h. keine Gesetzesinitiativen der EU, sondern nur Fördermaßnahmen oder Aktionspläne zulässig sind;
4. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften werden mehrmals genannt, insbesondere auch i.Z.m. der Wahrung der „nationalen Identität“ (Art. 4 Abs. 2 EU-Reformvertrag) und im Subsidiaritätsprotokoll (Protokoll Nr. 2);

5. Der Ausschuss der Regionen erhält zwar nicht den Organstatus aber wird zum wichtigsten ex-post Wächter der Subsidiarität: er kann nämlich Klage beim EuGH wegen Verletzung derselben erheben;
6. Vor allem auf Drängen von Österreich erhielt schon der Verfassungsvertrag – und jetzt der EU-Reformvertrag (Art 14 neuer, letzter Satz; EU-Reformvertrag-Arbeitsweise) eine eindeutige Klarstellung und Limitierung der Eingriffe in die nationalen Kompetenzen bei Dienstleistungen der Daseinsvorsorge: die einzelnen Gebietskörperschaften dürfen bei der Organisation, Finanzierungen und Durchführung von Dienstleistungen in ihrer Wahl nicht beschränkt werden. Damit wurde eine Grenze zur „Liberalisierung“ der Daseinsvorsorge im EU-Primärrecht geschaffen.

**Fazit: Österreich und die österreichischen Bundesländer haben sich mit ihren Forderungen erfolgreich im EU-Reformvertrag durchgesetzt.**

### **Österreichs Neutralitätsvorbehalt wird gestärkt:**

Wie fast wortgleich der Verfassungsvertrag – siehe Art I. 40 – (von Nationalrat 11. Mai 2005 und Bundesrat 25. Mai 2005 ratifiziert) beinhaltet nun der EU-Reformvertrag in Art. 27 Bestimmungen über die – erst zu entwickelnde – **Sicherheits- und Verteidigungspolitik** der EU; dabei wird die **Freiwilligkeit** der Mitwirkung auf der einen Seite (insbesondere bei einer „Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit“) und die Rücksichtnahme und Zusammenwirken in der Nato auf der anderen Seite betont. Oberstes Ziel ist es „bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit“ schlagkräftig operieren zu können.

Unter Zugrundelegung der völkerrechtlichen Verpflichtung des Art. 51 der UN-Charta wird die „**Beistandspflicht** im Falle eines militärischen Angriffes auf einen Mitgliedstaat“ in Absatz 7 des Art. 27 verankert: gleichzeitig wird aber festgestellt, dass die „Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Staaten“ im Falle dieser Beistandspflicht unberührt bleibt. Das heißt, dass Österreich (wie auch die drei weiteren Neutralen in der EU: Irland, Schweden und Finnland) im Ernstfall („Elchtest“) völlig frei politisch abwägen können, wie sie sich verhalten. Erst in einem solchen Ernstfall würde, wenn ein Beistand in entsprechender Form gewährt oder ausgeübt wird, eine Verletzung der Neutralität vorliegen. **Die Neutralität selbst wird mit dem Reformvertrag daher in keiner Weise beeinträchtigt, sondern im Gegenteil, primärrechtlich abgesichert.**

Diese neue Sicherheits- und Verteidigungspolitik zieht auch die Lehren aus dem ursprünglichen Versagen der EU zur Verhinderung der blutigen Kriege auf dem Westbalkan. Mittels „Battle-Groups“ zur internationalen Friedenssicherung sollen die besten und professionellsten militärischen Einsatzkräfte der EU-Mitgliedsstaaten gemeinsam ausgebildet und gebündelt werden. Zur Vorbereitung, Ausbildung und entsprechenden Ausstattung wird eine eigene Agentur (bereits im Verfassungsvertrag vorgesehen Art. I-40 Absatz 3) geschaffen, die die Umsetzung dieser Zielsetzung unterstützen soll. Eine finanzielle Beitragsleistung Österreichs über die „Mitfinanzierung“ des EU-Haushaltes ist wohl ein Mindestbeitrag für die „Solidarität für den Frieden“ in der Welt.

Das ist nicht völlig neu; bereits jetzt konnte die EU solche Maßnahmen setzen: zur Erinnerung: KFor – die Nato Kosovo-Einsatztruppe wurde sukzessive durch eine EU-gelenkte ersetzt (Österreicher waren beteiligt); MKFor (2002) war eine von Anfang an von der EU gelenkte Einsatztruppe zur Bewältigung der ethnischen Krise in Mazedonien (FYROM), auch hier kamen Österreicher zum Einsatz. Aktuell (Herbst 2007) ist die Einsatztruppe nun in Tschad: sie gilt als erste Initiative der EU zur Friedenssicherung in der Welt (außerhalb Europas). Österreich ist ebenfalls mit etwa Kompaniestärke dabei.

Alle diese Einsätze (zusätzlich UNO-Einsätze in Zypern und auf den Golan) sind klare politische Entscheidungen Österreichs gewesen, im Interesse eines Beitrages zur Friedensstiftung an militärischen Operationen und zivilem Krisenmanagement teilzunehmen. Jede dieser Entscheidungen war und ist ein – ebenfalls freiwilliges – befristetes Außerkraftsetzen unserer Neutralität. (Abwägung, dass Friedensbeitrag wichtiger ist, als unsere Neutralität).

Davon zu unterscheiden ist die „**Solidaritätspflicht**“ des Art. 188r EU-Reformvertrags-Arbeitsweise im Falle eines **Terroranschlags** oder zu deren Bekämpfung. Hier sind im Interesse der Hintanhaltung von Bedrohungen und zur wirksamen Bekämpfung **umfassende Mitwirkungspflichten polizeilicher Art** (z.B. Unterstützung zur Verfolgung und Aufklärung von Terroristen) auf eigenem Territorium festgelegt.

#### Drei Wahrheiten der österreichischen Neutralität (frei nach Paul Wazlawik):

1. Wahrheit: In einem gesonderten Gesetz (nicht in der Bundesverfassung) erklärte sich Österreich am 26. Oktober 1955 - „aus freiwilligen Stücken“ – für immerwährend neutral. Historiker und Völkerrechtler sind sich einig, dass diese Freiwilligkeit keine echte war, sondern Grundbedingung der Sowjetunion bei den am 15. Mai 1955 in Moskau geführten

Verhandlungen für die Unabhängigkeit und Staatswerdung Österreichs (Staatsvertrag 1955) nach dem 2. Weltkrieg.

2. Wahrheit: Seit 1955 haben sich die „Geschäftsgrundlagen“ dieser einstigen „freiwilligen“ Neutralität grundlegend geändert: a) den Vertragspartner „Sowjetunion“ gibt es nicht mehr; b) der Ostblock ist zerfallen, die unmittelbaren Nachbarstaaten Österreichs sind mittlerweile Demokratien und Mitglieder der EU; c) die entscheidende Grundlage des Ost-West-Konfliktes (Eiserner Vorhang), aus dem man sich heraushalten wollte, gibt es nicht mehr; d) Österreich ist von Nato-Staaten mittlerweile umgeben; e) eine militärische Bedrohung direkt für Österreich ist gegenwärtig relativ unwahrscheinlich. Für die **einseitige völkerrechtliche Bindung zur Neutralität gibt es keine Motive und Veranlassungen mehr**. Namhafte Völkerrechtler sind daher der Auffassung, dass eine Neutralität Österreichs im historischen Zusammenhang keine Grundlage mehr hat, weil sie nichts mehr für Österreich schützen kann. Unabhängig davon steht es Österreich politisch zu, sich selbstverständlich weiterhin neutral zu erklären – was ja auch der Fall ist.

3. Wahrheit: das EU-Primärrecht (ergänzend zu entsprechende Klauseln im Beitrittsvertrag) wie nunmehr die geplante Klarstellung im Art. 27 EU-Reformvertrag (und Protokoll Nr. 4 dazu) sichert den Neutralen ihren Spielraum zur Gestaltung ihrer eigenen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu.

**Fazit: Der Reformvertrag verankert und schützt erstmals in den Primärverträgen (bisher nur im Beitrittsvertrag Österreich, Schweden und Finnland 1994) den Status der Neutralen.**

**Die EU-Asyl- und Immigrationspolitik (nun Art. 69 bis 69c EU-Reformvertrag-Arbeitsweise) wurde schon 1999 (Amsterdamer Vertrag) eingeführt:**

Diese wurde bereits mit dem so genannten „Amsterdamer Vertrag“ (1999) vergemeinschaftet, wobei für eine 5-jährige Übergangsfrist (d.h. bis 2004) teilweise die Einstimmigkeit gegolten hat. Seitdem werden die Fragen betreffend Visa, Status und Verfahren für Asylwerber (Übernahme der völkerrechtlicher Verpflichtungen gem. Genfer Konvention 1951 für Asylwerber und sonstige schutzbedürftige Personen), die Kontrolle der Außengrenzen (verschärftes System Schengen II) auf europäischer Ebene bereits mit Mehrstimmigkeit entschieden. Die Gesetzgebung und Vollziehung ist in Österreich Bundessache.

Die EU hat dazu grundlegende Richtlinien für den Status der Asylanten (und sonstige Schutzbedürftige) und die Minimalvoraussetzungen für das Verfahren zur Anerkennung erlassen, die in Österreich mit dem Bundesfremdenrecht umgesetzt wurden. Die Länder sind nur im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung (weisungsgebunden) in Teilbereichen eingebunden.

Im Sachbereich „Integration“ von Asylanten und Drittstaatsangehörigen hat die EU nur eine unterstützende Kompetenz, die sich darin äußert, dass sie zum einen ein (rechtlich unverbindliches) Handbuch für eine gute Integration und zum anderen Förderprogramme für nationale und regionale Maßnahmen zur Verfügung stellt. „Jegliche Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten“ ist ausgeschlossen (Art. 69b Absatz 4 EU-Reformvertrag-Arbeitsweise).

## **Österreichs Quotensystem für Drittstaatsangehörige bleibt unangetastet:**

Hinsichtlich der Einwanderungspolitik (Art. 69b EU-Reformvertrag-Arbeitsweise) zielt die EU auf eine wirksame Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zur **Bekämpfung der illegalen Einwanderung** (aktuelles Problem der Flüchtlinge aus Afrika) ab. In Kooperation mit und durch Unterstützungen der Herkunftsländer sollen Migrationsströme verhindert und Menschenhandel bekämpft werden. Art 69b Absatz 5 bestimmt eindeutig, dass „das Recht der Mitgliedstaaten, festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige aus Drittländern in ihr Hoheitsgebiet einreisen dürfen, um dort als Arbeitnehmer oder Selbstständige Arbeit zu suchen“ unberührt bleibt. **Österreichs Recht, die Einwanderung über den Arbeitsmarkt mittels Quoten zu regeln, ist damit eindeutig primärrechtlich abgesichert.**

**Fazit: nichts Neues; der Reformvertrag übernimmt lediglich den seit 1999 geltenden Rechtsbestand (voll wirksam seit 2004)**

## **Bei der Gemeinsamen Agrarpolitik – GAP entscheidet nun das Europäische Parlament mit:**

Sie zählt zu den seit 1958 „vergemeinschafteten“ Sachbereichen der Europäischen Gemeinschaften bzw. der EU. Sie äußert sich dadurch, dass für verschiedene (nicht alle) agrarischen Produkte Marktordnungen und ein umfangreiches Förderprogramm eingerichtet wurden.

In Österreich wurden seit den 70er-Jahren und bis zum EU-Beitritt 1995 befristete Bundesgesetze mit Verfassungsbestimmungen erlassen, wodurch die Gesetzgebungskompetenz im Landwirtschaftsbereich in weiten Bereichen auf Bundesebene gehoben wurde. Durch die unmittelbare Wirkung des EU-Rechts (EU-Verordnungen für Marktordnungen und GAP-Förderprogramme) ist daher die Kompetenz seit dem Beitritt eindeutig auf EU-Ebene angesiedelt. Den Mitgliedstaaten und in Österreich in Teilbereichen den Ländern verbleibt die Umsetzung und Ausführung der Förderprogramme.

Der EU-Reformvertrag sieht die Einführung des „ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens“ für alle agrarpolitischen Entscheidungen auf europäischer Ebene vor. Damit wird in Zukunft auch das Europäische Parlament mitentscheiden; gem. gegenwärtiger Rechtslage entscheidet nur der Ministerrat (Rat der Agrarminister) über „EU-Gesetze für die Bauern“.

**Fazit: inhaltlich keine Änderung; formell mehr Demokratie, weil das von den Bürgern gewählte Europäische Parlament mitentscheidet!**

**Einzelne Sachbereiche (Sport, Gesundheit, Klimawandel, Energie, Tourismus, Katastrophenschutz, Verwaltungszusammenarbeit) werden klarer geregelt.**

Die neu formulierten Artikel 149 (Jugend, Bildung und Sport), 152 (Gesundheit), 174 Abs. 1 (Klimawandel), 176a – 176 c (Energie, Tourismus, Katastrophenschutz, Verwaltungszusammenarbeit) – all EU-Reformvertrag-Arbeitsweise – übernehmen bereits bestehendes EU-Recht, grenzen diese Teilbereiche aber genauer hinsichtlich EU-Zuständigkeit und nationaler Zuständigkeit ab. Die Bereiche Tourismus, Sport und Katastrophenschutz sind bisher nur im Katalog der „Politikziele“ der EU enthalten und die „zulässigen Maßnahmen der EU“ sind verklausuliert in anderen Sachbereichen enthalten.

Für diese Sachbereiche (außer Teilbereiche Energie) ist nun der Zusatz im Reformvertrag enthalten: „jegliche Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ist ausgeschlossen“. D.h. die Aktivitäten der EU sind auf Fördermaßnahmen und Aktionspläne beschränkt.

Mit Ausnahme des „Klimawandels“ waren die Neuformulierungen bereits Gegenstand des Verfassungsvertrages.

## Katastrophenschutz

Im Bereich des Katastrophenschutzes hat die Europäische Union lediglich eine so genannte „unterstützende“ Kompetenz (Art. 176c EU-Reformvertrag-Arbeitsweise). Dies bedeutet, dass gesetzliche Maßnahmen (Richtlinien oder Verordnungen) auf europäischer Ebene nicht zum Tragen kommen können (Ausnahme ist Katastrophenschutzvorsorge von großen, mit Gefahren verbundenen technischen Betriebsanlagen im Rahmen des Umweltrechtes – Stichwort Seveso). Ansonsten bestehen die unterstützenden Maßnahmen der EU in der Organisation von Hilfeinsätzen (siehe zuletzt Brände in Griechenland) und in der Bereitstellung von Förderprogrammen für grenzüberschreitende Vorbeuge- und Koordinationsmaßnahmen.

Bereits dzt. besteht das „Finanzierungsinstrument für den Katastrophenschutz“: rd. 189 Mio. € für 2007-2013.

## Tourismus:

Gemäß neuem Art. 176a EU-Reformvertrag-Arbeitsweise soll der Tourismussektor durch Unterstützung der Unternehmen (beschränkt auf Schaffung eines günstigen Umfeldes) und durch Austausch bewährter Praktiken gestärkt werden.

Dazu – wenn die Umsetzung nicht in die Strukturpolitik oder KMU-Fördermaßnahmen wie bisher verpackt wird – ist im günstigsten Fall ein EU-Förderprogramm zu erwarten. Ein solches ist bisher wegen der Konkurrenz unter den europäischen Tourismuszielen gescheitert.

## Verwaltungszusammenarbeit:

Die EU hat bisher vor allem das eGovernment und den elektronischen Austausch vieler Daten zwischen den Mitgliedstaaten (und auch Regionen) organisatorisch und finanziell unterstützt. Nunmehr wird durch eine horizontale Bestimmung für alle Bereiche die klare Rechtsgrundlage für diese Verwaltungsmaßnahmen der EU gesetzt.

## Sport:

Ebenso wird für den Bereich des Sports primärrechtlich klargestellt, dass nur die „Förderung der europäischen Dimension des Sports“ und dessen Freiwilligkeit sowie die Aspekte Fairness und Offenheit seitens der EU ergänzend zu Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt werden dürfen.

Anm.: gäbe es den Reformvertrag schon und hätte die EU ein diesbezügliches Sportförderprogramm aufgelegt, könnte Kärnten/Österreich für spezifische Maßnahmen im obigen Sinne EU-Mittel für die Fußball Europameisterschaft 2008 lukreieren.

### Gesundheit:

Die bisherige Zusammenarbeit und Abstimmung im Gesundheitsbereich zwischen den Mitgliedsstaaten wird um die Facette klargestellt, dass diese auch „darauf abzielt, die Komplementarität ihrer Gesundheitsdienste in den **Grenzgebieten** zu verbessern (Art. 152 Abs. 2 Unterabs. 1 EU-Reformvertrag-Arbeitsweise).“ Eine Harmonisierung von nationalen Rechtsvorschriften ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### Klimawandel:

Art. 174 Abs. vierter Gedankenstrich: innerhalb der Umweltbestimmungen i.Z.m. mit der „Förderung der Maßnahmen auf internationaler Ebene“ wird die beispielhafte Anführung „insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels“ angefügt. Die Bekämpfung des Klimawandels ist auch durch die dzt. bestehende Formulierung abgedeckt.

### Energie:

Wie bisher ist die Energie in den Umweltbestimmungen nun mit einem eigenen Artikel (176a EU-Reformvertrag-Arbeitsweise) klarer gefasst und betont die Solidarität, die Sicherstellung der Energiesicherheit und die Förderung der Effizienz und Einsparung.

Ausdrücklich wird in Absatz 2 auf den unveränderten Art. 175 Abs. 2 c verwiesen, wonach „das Recht eines Mitgliedstaates, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur der Energieversorgung zu bestimmen,“ nicht eingeschränkt werden darf.

Dies ist deshalb wichtig, weil für den Art. 175 Abs. 2c das Einstimmigkeitsprinzip auch weiterhin gilt und diese Bestimmung auch die Raumplanung und die „quantitative Bewirtschaftung der Wasserressourcen“ umfasst. Die Einstimmigkeit wurde auf Initiative der österr. Bundesländer und der damaligen Außenministerin Dr. Ferrero-Waldner im Zuge der Verhandlungen zum Nizza-Vertrag 2000 gewahrt.

## „Nachbarschaftspolitik“

Unter EU-Nachbarschaftspolitik versteht man die Politik der EU mit den an die EU-Außengrenzen angrenzenden Nachbarstaaten (Osteuropa, Russland, Kaukasus, Mittelmeer). Hinsichtlich eines engeren Begriffs der Nachbarschaftspolitik ist die Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen zu verstehen. Diesbezüglich gibt es seit 1990 die so genannten INTERREG-Programme, die ebenfalls reine Förderprogramme darstellen, an deren Umsetzung und Ausführung Landesstellen beteiligt sind.

Das große Kapitel „Struktur- und Regionalpolitik“ wurde um den Begriff „territorialer“ Zusammenhalt ergänzt und deckt jetzt alle Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ab, die auch jetzt schon gefördert wurden. In diesem Zusammenhang werden erstmalig im EU-Reformvertrag die Begriffe „Grenzland“ und „Bergland“ eingefügt. Aus rein rechtlicher Sicht sind damit keine Änderungen verbunden, könnten aber bei zukünftigen Diskussionen um Strukturfondsmittel eine wichtige Argumentationsstütze für spezifische Förderprogramme dieser Regionen werden.

**Fazit: viele rechtliche Klarstellungen zur eindeutigen Bestimmung der EU-Aufgaben mit der erfreulichen Folge, dass zukünftig verbesserte EU-Fördermöglichkeiten in einzelnen Sachbereichen für Kärnten entwickelt werden könnten.**

## Bei einzelnen Gesetzesvorhaben der EU können die Länder direkt mitwirken:

Gemäß **Art. 23 d B-VG** sind die Länder zwar von allen Aktivitäten der EU zu informieren und können gehört werden, eine **Bindungswirkung einer so genannten einheitlichen Stellungnahme der Länder** (d.h. Einstimmigkeit, zumindest darf ein Bundesland sich nicht ausdrücklich dagegen aussprechen) kommt nur dann zum Tragen, wenn es sich um eine Materie handelt, die in die **Gesetzgebungskompetenz der Länder** fällt.

Wie oben aufgezeigt wird, sind in Bereichen, wo der EU-Reformvertrag nunmehr Klarstellung vornimmt, keine Gesetzgebungskompetenzen der Länder berührt; gesetzliche Maßnahmen sind nämlich schon auf EU-Ebene ausgeschlossen.

Art. 23 d B-VG kommt aber im Hinblick auf den Reformvertrag nicht zum Tragen. Der Reformvertrag ist nämlich **ein Staatsvertrag, der gem. Art. 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz** – die dafür in Österreich anzuwendende demokratische Spielregel – der Genehmigung des **Nationalrates** bedarf. Sind Angelegenheiten des „selbstständigen

Wirkungsbereiches der Länder“ (das ist für den Reformvertrag mit Sport, Gesundheit und Katastrophenschutz, und eingeschränkt für die Landwirtschaft der Fall) betroffen, dann bedarf er überdies der Zustimmung des Bundesrates.

**Fazit: In den zum Reformvertrag vorangegangenen Verhandlungen hätten die Länder den Bund nicht mit einer sog. „einheitlichen Länderstellungnahme“ gem. Art. 23 d Abs. 2 binden können (natürlich auch nicht nachher). Einzig der Bundesrat könnte seine Zustimmung zum Reformvertrag (Begründung?) verweigern.**

Anm: ein diesbezüglicher Aktenvermerk der Verfassungsabteilung des Landes Kärnten verweist auf die Informationspflicht des Bundes gem. Art. 23 d Abs. 1 und die Möglichkeit zu allen die Länder betreffenden EU-Angelegenheiten Stellung zu nehmen. Eine „gemeinsame Position“ der Länder wäre zwar möglich, hätte aber keine rechtliche Bindungswirkung.

## **Der EU-Reformvertrag stärkt sowohl die direkte als auch die repräsentative Demokratie der EU in mehrfacher Weise**

Der EU-Reformvertrag **stärkt die Demokratie und demokratische Entscheidungsprozesse** in der EU auch dadurch, dass in einigen weiteren Sachbereichen das Mehrstimmigkeitsprinzip eingeführt wird. Damit können Entscheidungen rascher und effizienter gefällt werden. Das Mehrstimmigkeitsprinzip bedeutet auch gleichzeitig die gleichberechtigte Mitwirkung des Europäischen Parlaments bei der Verabschiedung eines europäischen Gesetzes. In sensiblen Sachbereichen (Steuerrecht, quantitative Bewirtschaftung von Wasserressourcen, Bodenschutz, Energie, etc.) bleibt das Einstimmigkeitsprinzip aufrecht.

Darüber hinaus führt der Verfassungsvertrag ein Bürger-Referendum ein. Mit den Unterschriften von einer Million BürgerInnen aus „einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten“ der EU kann eine Initiative auf Europäischer Ebene eingeleitet werden (Art. 8b Ziffer 4 EU-Reformvertrag).

## **Der EU-Reformvertrag stärkt das Stimmengewicht von Österreich:**

Nach dem derzeit geltenden System der „Qualifizierten Mehrheit“ hat Österreich 10 von insgesamt 345 Stimmen im Rat. Das sind 2,89% an Stimmengewicht der 27 Mitgliedstaaten. Für eine qualifizierte Mehrheit sind 255 Stimmen erforderlich. Dieses Abstimmungssystem

wird noch jedenfalls bis 2014 allenfalls sogar bis 2017 bestehen bleiben (vehementes Anliegen von Polen).

Gemäß EU-Reformvertrag soll dann dieses System durch die „Doppelte Mehrheit“ abgelöst werden. Für eine Mehrheitsentscheidung im Rat sind

- a) 55% der Mitgliedstaaten und
- b) 65% der Bevölkerung dieser Mitgliedstaaten erforderlich.

Das bedeutet, dass nach a) jeder Staat gleich viel wert ist: rechnerisch bedeutet das für alle Staaten ein Gewicht von 3,70%, egal ob groß oder klein, ob Deutschland, Malta oder Österreich.

Mit seinen 8,3 Millionen Einwohnern hat Österreich einen Anteil von 1,70% an der Gesamtbevölkerung der EU-27 (489 Millionen Einwohner).

Theoretisch ergibt sich in Summe sogar ein Wert von 5,4 und daher ein gestärktes Stimmengewicht für Österreich infolge der Erweiterung der Bewertungskriterien.

## Versprechen des Ederer-Tausender hat gehalten:

Während die jährliche Inflationsrate vor dem EU-Beitritt 1995 zwischen 3,0 und 4,1% betrug, sank sie mit dem EU-Beitritt unter 2%. Einzig 2000 und 2001 – also noch vor der Bargeldeinführung des Euro – lag sie knapp darüber (Gründe waren gestiegene Ölpreise und die Anhebung öffentlicher Gebühren). In einigen Jahren lag sie sogar unter 1%. Gemäß Berechnungen des WIFO wäre die **Inflationsrate ohne EU-Mitgliedschaft um etwa ein Prozent höher gelegen**. Dies hätte jährlich **Mehrausgaben** der privaten Haushalte von 1,1 Mrd. € - oder von **145 € (oder 1.995.-- alten Schillingen) pro Person** – bedeutet. Die Menschen haben sich daher nicht nur einen sondern sogar zwei Tausender pro Jahr erspart.

## Der EU-Reformvertrag macht die EU-27 fit für die Zukunft

Mit seinen institutionellen Verbesserungen (gemeinsamer Außenminister, Präsident des Europäischen Rates, straffere und demokratischere Entscheidungsverfahren, etc.) stärkt sich die EU für die großen Herausforderungen auf weltpolitischer Ebene. Sie kann den Herausforderungen der Globalisierung (Konkurrenz Ostasien, steigender Ölpreis, etc.) wirksamer begegnen und nach außen für die Friedenspolitik in der Welt geschlossener auftreten.